

Dienstvereinbarung

zwischen dem

Gesamtpersonalrat

vertreten durch den Gesamtpersonalratsvorsitzenden

und

dem Präsidenten

der

Humboldt-Universität zu Berlin

zum

HU-einheitlichen Identitätsmanagement-System “Humboldt-University Identification- and Authorisation Management (HU-IAM)”

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist es, einen Rahmen für die Einführung und den Betrieb eines HU-einheitlichen Identitätsmanagement-Systems (HU-IAM) vorzugeben.

§ 2 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- a) Zweckbestimmung von HU-IAM ist die Versorgung der angeschlossenen Systeme mit auf eine/n einzelnen Beschäftigte/n bezogenen Identifizierungs- und Authentisierungsdaten.
- b) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der HU mit Ausnahme des in § 3 Abs. 3 PersVGⁱ Berlin benannten Personenkreises.

§ 3 Datenkatalog

In HU-IAM dürfen nur die gemäß Anlage 1 vereinbarten Daten gespeichert und verarbeitet werden. Hierzu ist in Anlage 1 eine genaue Benennung der Daten, die in HU-IAM gespeichert werden vorzunehmen.

§ 4 Ausschluss von Verhaltens- und Leistungskontrollen

Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist ausgeschlossen und findet im Kontext des HU-IAM nicht statt.

§ 5 Ausschluss von Zugriffen und Datenweitergabe beziehungsweise Datenübertragung (gesamter Datenbestand)

- a) Die in HU-IAM gespeicherten Daten dürfen ausschließlich zu den in § 2 vereinbarten Zwecken genutzt werden. Log-Datenⁱⁱ dürfen ausschließlich für eine Revision von HU-IAM verwendet werden.
- b) Sollte ein Zugriff auf die HU-IAM-Daten aus dienstrechtlichen Gründen jenseits der Zweckbestimmung notwendig werden, muss vorher die/der behördliche Datenschutzbeauftragte beteiligt werden und der zuständige Personalrat zustimmen. In Situationen, in denen die nächste Sitzung des zuständigen Personalrats nicht abgewartet werden kann, ist es möglich, dass nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen der zuständige PR-Vorstand eine Entscheidung dazu treffen kann. Nach einer Zustimmung ist der zuständige Personalrat am weiteren Prozess ebenso wie die/der behördliche Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.
- c) Dem zuständigen Personalrat ist im Falle eines ihm gegenüber benannten Verdachts auf Missbrauch der in HU-IAM gespeicherten Daten Einsicht in die Log-Dateien zu gewähren (gegebenenfalls unter Einbeziehung einer sachverständigen Person).

- d) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten aus HU-IAM an Dritte findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig.
- e) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten der HU anzuwendenden Regelungen der Computerbetriebsordnungⁱⁱⁱ.

§ 6 Schnittstellen zu HU-IAM

- a) Auf HU-IAM darf ausschließlich von den Systemen zugegriffen werden, für die eine Zustimmung von den zuständigen Personalräten vorliegt. Für jedes der am HU-IAM angebotenen Systeme müssen eine entsprechende Schnittstellenbeschreibung (Anlage 2), ein Sicherheitskonzept (Anlage 3), die Liste mit den Zugriffsberechtigten (Anlage 4) und weitere im Anlagenverzeichnis genannten Dokumente zu dieser Vereinbarung vorliegen.
Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt.
- b) Für die Pflege und die Aufbereitung der Daten von HU-IAM sind die in Anlage 4 festgelegten Stellen zuständig.

§ 7 Verfahren bei Veränderung bzw. Neugestaltung oder Neueinführung der Software

- a) Der Gesamtpersonalrat ist an der Einführung von neuen Releases^{iv} der HU-IAM - Software zu beteiligen. Gleiches gilt für die Einführung einer Neuentwicklung der Software.
- b) Bei der Einführung von neuen Releases und Neuentwicklungen ist der GPR phasenorientiert zu beteiligen. Einer Produktivstellung^v geht eine Einführungsphase^{vi} voraus. Die Phasenorientierung gilt ebenfalls für die Entwicklung und Anbindung neuer Konnektoren an HU-IAM.

§ 8 Verfahren bei der Anbindung von neuen Konnektoren

- a) Der zuständige Personalrat ist an der Einführung von neuen Konnektoren^{vii} an HU-IAM zu beteiligen. Gleiches gilt für wesentliche Änderung^{viii} bestehender Konnektoren. Dabei sind die erforderlichen Unterlagen analog § 6 Abs. a) vorzulegen.
- b) Eine Anbindung im Echtbetrieb/Produktivstellung darf erst nach Zustimmung des zuständigen Personalrats erfolgen.
- c) Voraussetzung für die Verarbeitung /Nutzung /Weiterverarbeitung /Veröffentlichung „freiwilliger Daten“^{ix} mit und über die für HU-IAM erstellten Konnektoren ist die freiwillige Einverständniserklärung der/des Beschäftigten.
- d) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 9 Rechte der Betroffenen

- a) Beschäftigte können jederzeit Auskunft über die in HU -IAM über sie gespeicherten Daten erhalten; ihnen wird gleichzeitig mitgeteilt, von welchen weiteren Systemen/Konnektoren ihre Daten verwendet werden.
- b) Beschäftigte können grundsätzlich ihre in HU-IAM über sie gespeicherten Daten direkt selbst ändern. Daten die nicht von ihnen geändert werden können, sind umgehend auf Antrag der/ des Beschäftigten durch die verantwortliche Stelle zu bearbeiten.

§ 10 Lösungsfristen

Daten in HU-IAM werden spätestens nach zwei Wochen nach dem Ausscheiden der/des Beschäftigten gelöscht, es sei denn, der Beschäftigte hat einer längeren Speicherung explizit zugestimmt.

§ 11 Streitigkeiten

Ist bei der Klärung von Streitigkeiten bzgl. der Auslegung dieser Vereinbarung keine einvernehmliche Lösung zu erzielen, ist in einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe gegebenenfalls unter Beteiligung der Universitätsleitung darauf hinzuwirken, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

§ 12 In Kraft treten/Weitergeltung

- a) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach Unterzeichnung durch beide Parteien oder Letztunterzeichnung in Kraft.
- b) Diese Dienstvereinbarung kann einvernehmlich geändert werden. Dies gilt ebenfalls für die Erstellung von Anlagen.
- c) Alle Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.
- d) Die Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Dienststelle und Gesamtpersonalrat verpflichten sich, spätestens im auf die Kündigung folgenden Monat Verhandlungen zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung aufzunehmen. Wird eine neue Dienstvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist abgeschlossen oder erklärt eine Seite die Verhandlungen für gescheitert, kann die Einigungsstelle für Personalvertretungssachen angerufen werden. Bis zur Umsetzung der Entscheidung der Einigungsstelle gilt die Dienstvereinbarung fort.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Teile der Dienstvereinbarung für unwirksam erklärt werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Humboldt-Universität und der Gesamtpersonalrat verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung in vertrauensvoller Zusammenarbeit eine dem gewollten Ziel möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

Berlin, Oktober 2009

Berlin, Oktober 2009

Präsident der
Humboldt-Universität zu Berlin

Vorsitzender des Gesamtpersonalrats
der Humboldt-Universität zu Berlin

Anlagenverzeichnis*:

Anlage 1: Datenkatalog

Anlage 2: Schnittstellenbeschreibung Konnektoren/ Systeme

Anlage 3: Sicherheitskonzepte

Anlage 4: Liste der Zugriffsberechtigten (sofern nicht in anderen Anlagen wie beispielsweise dem Sicherheitskonzept hinterlegt - dann genügt ein Verweis auf das/die jeweilige Dokument/Anlage)

*

Die Anlagen 1 – 4 können eingesehen werden beim:

1. Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin
2. Computer- und Medienservice der Humboldt-Universität zu Berlin, z. Zt. bei CMS P 1, Ziegelstr. 13, 10117 Berlin.

Für die Einsichtnahme ist es nötig, in geeigneter Form die Stellung als Beschäftigte oder Beschäftigter der HU nachzuweisen, z. B. durch Vorlage eines Dienstausweises.

Anlagen:

i Personalvertretungsgesetz Berlin

ii *Log-Dateien:* Eine Logdatei beinhaltet das automatisch erstellte Protokoll aller oder bestimmter Aktionen von Prozessen auf einem Computersystem. Die korrekte Bezeichnung dafür ist deshalb Protokoll-Datei.

Logdaten: In einer Logdatei werden in jeder Zeile genau eine Aktion/ ein Zugriff dokumentiert (z.B. Ip-Adresse, Benutzername, Zeitpunkt, Menge der übertragenen Daten).

iii Siehe unter www.hu-berlin.de, A bis Z

iv *Release:* Eine neue veröffentlichte Version einer Software wird als „Release“ im Sinne dieser Dienstvereinbarung bezeichnet, wenn seit der letzten Veröffentlichung wesentliche Änderungen an der Software durchgeführt worden sind. Wenn in der veröffentlichten Version ausschließlich Änderungen erfolgten, die keine wesentlichen Änderungen darstellen, dann gilt diese Version der Software nicht als „Release“ im Sinne dieser Dienstvereinbarung.

Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- Grundsätzlich alle Änderungen an der Architektur, die eine inhaltliche Veränderung des Sicherheitskonzepts erforderlich machen,
- Grundlegende Änderungen bei der Verwendung der gespeicherten Daten
- Änderungen an den Oberflächen, die für die Verwendung durch die Endanwender bestimmt sind, soweit diese Änderungen Veränderungen der Arbeitsabläufe zur Folge haben.

Keine wesentlichen Änderungen sind u. a.:

- Fehlerkorrekturen (insbesondere Behebung von Sicherheitslücken),
- Optimierung der Benutzerschnittstellen,
- Änderungen an der Software, die der Verbesserung von technischen Parametern (z. B. erhöhte Geschwindigkeit, Optimierung der Ressourcenverwendung, etc.) der Software dienen,
- Aktualisierung und Veränderung der für den Betrieb und die Entwicklung

verwendeten Hardware (z. B. Serversysteme, Netzwerkinfrastruktur, etc.) und Software (z. B. Betriebssysteme, Entwicklungsumgebungen, Hilfsprogramme, etc.), sofern sie nicht das Sicherheitskonzept inhaltlich verändern

- Anbindung neuer bzw. Veränderungen bestehender Konnektoren (bereits in § 8 dieser DV geregelt).

^v Als *Produktivstellung* wird derjenige Zustand eines IT-Systems bezeichnet, in dem keine Erprobungen, weitere Entwicklungen, Anpassungen o. ä. mehr nötig sind, um das System in den laufenden Betrieb der Organisation aufnehmen zu können.

^{vi} Die *Einführungsphase* dient dazu das einzuführende IT-System technisch zu entwickeln, zu erproben oder anzupassen und die organisatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb sicherzustellen. Der zuständige Personalrat ist zu Beginn der Einführungsphase über das Vorhaben zu informieren und es sind die für die Einführung erforderlichen Unterlagen und Voraussetzungen zu bestimmen. Nach Vorlage der Unterlagen und Erfüllen der Voraussetzungen schließt die Einführungsphase mit einem Mitbestimmungsantrag zur Produktivstellung des IT-Systems ab.

^{vii} *Konnektor*: Als Konnektoren werden die Systemkomponenten bezeichnet, über die eine Kopplung des HU-IAM-Kerns an eine bestimmte Identitätsquelle (Input-Konnektor) oder an ein bestimmtes Endsystem (Output-Konnektor) erfolgt und Daten ausgetauscht werden können.

^{viii} Wesentliche Änderungen eines Konnektors umfassen insbesondere:

- Grundsätzlich alle Änderungen an der Architektur, die eine inhaltliche Veränderung des Sicherheitskonzepts des Konnektors erforderlich machen,
- Grundlegende Änderungen bei der Verwendung der gespeicherten Daten

Keine wesentlichen Änderungen eines Konnektors sind u. a.:

- Fehlerkorrekturen (insbesondere Behebung von Sicherheitslücken),
- Änderungen an der Software, die der Verbesserung von technischen Parametern (z. B. erhöhte Geschwindigkeit, Optimierung der Ressourcenverwendung, etc.) des Konnektors dienen,
- Aktualisierung und Veränderung der für den Betrieb und die Entwicklung verwendeten Hardware (z. B. Serversysteme, Netzwerkinfrastruktur, etc.) und Software (z. B. Betriebssysteme, Entwicklungsumgebungen, Hilfsprogramme, etc.), sofern sie nicht das Sicherheitskonzept inhaltlich verändern

^{ix} *Freiwillige Daten*: Freiwillige Daten sind Daten, die für die ordnungsgemäße Erledigung von Aufgaben bzw. Erbringung von Diensten nicht erforderlich, als mögliche Ergänzung der Verarbeitung/ Erbringung des Dienstes /Veröffentlichung jedoch jeweils sinnvoll sind. Es liegt in der Hand der Betroffenen zu entscheiden, in wie weit sie mit der Verarbeitung/Nutzung /Veröffentlichung ihrer Daten in den jeweiligen Zusammenhängen einverstanden sind.